

			<p>EU-Bekanntmachung Nr. 2016/S-224-408659 vom 19.11.2016</p> <p>Zusammenstellung Bewerberfragen und Antworten der Vergabestelle</p>	
Nr.	Datum	Bezug	Frage	Antwort
1	02.12.2016	<p>IX. Eignungleihe X. Unterauftragnehmer, die nicht im Teilnahmewettbewerb als eignungsrelevant angegeben worden sind XI. Fehlen von Eignungskriterien und Ausschlussgründe bei einer Eignungleihe oder vorgesehenen Unterauftragnehmer In Verbindung mit der Darstellung der Referenzen</p>	<p>Gemäß der Punkte III.1.3 C1 bis C3 sollen Referenzen über Heizkondensatoren genannt werden. Unseres Erachtens entspricht die Lieferung des Heizkondensators seitens des Herstellers dieser Kondensatoren keiner Eignungleihe. Es sind somit auch die unter III.1.1 A1 bis A6 geforderten Nachweise im Rahmen des Teilnahmeantrages nicht zu erbringen. Ist unsere Interpretation richtig ?</p>	<p>Die nach dem Abschnitt III.1.3) C1 bis C3 der EU-Bekanntmachung geforderten Referenzen beziehen sich auf die Herstellung/Fertigung der entsprechenden Heizkondensatoren. Ein Bewerber kann sich zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie zum Nachweis seiner technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten anderer Unternehmen stützen. Die weiteren Details und Voraussetzungen hierfür entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Teilnahmebedingungen der EU-Bekanntmachung (Link).</p> <p>Die nach Abschnitt III.1.1) geforderten Nachweise sind im Rahmen des Teilnahmeantrags zu erbringen.</p>